

Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Region Heide

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 15 der Verbandssatzung, § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein und des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, alle in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 15.12.2015 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Der Abwasserzweckverband betreibt nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 seiner Allgemeinen Abwassersatzung im Gebiet der Stadt Heide und der Gemeinden Lohe-Rickelshof und Wöhrden jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen
 - a. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Der Abwasserzweckverband betreibt in der Stadt Heide eine weitere öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (Abfuhr und Beseitigung von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus abflusslosen Gruben) nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 seiner Allgemeinen Abwassersatzung.

§ 2

Grundsätze der Abgabenerhebung

- (1) Der Abwasserzweckverband erhebt Beiträge für die erstmalige Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen, für die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen) und für die erstmalige Schaffung der Anschlussmöglichkeit bisher nicht angeschlossener Grundstücke (Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeiträge).
- (2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau, die Erneuerung sowie für den Umbau zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird von dem Abwasserzweckverband ggf. in einer besonderen Satzung geregelt.
- (3) Der Abwasserzweckverband erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme seiner öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung Gebühren (Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren).
- (4) Für die Herstellung, die Erneuerung, die Erweiterung, die Änderung und den Umbau von Grundstücksanschlüssen fordert der Abwasserzweckverband Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe.

II. Abschnitt: Abwasserbeiträge

§ 3

Grundsätze der Beitragserhebung

- (1) Der Abwasserzweckverband erhebt getrennte einmalige Beiträge für die zentralen öffentlichen Einrichtungen der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme entstehen.

§ 4

Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Beitragsfähig sind Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen des Abwasserzweckverbandes für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung mit Ausnahme derjenigen für Grundstücksanschlüsse. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn der Abwasserzweckverband durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an Abwasseranlagen erworben hat.
- (2) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.
- (3) Aufwendungen oder Aufwandsanteile für die Straßenentwässerung sind nicht beitragsfähig und bei der Beitragskalkulation herauszurechnen.
- (4) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Abwassergebühren finanziert.

§ 5

Berechnung des Beitrags

Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§§ 7 und 8) berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit den Beitragssätzen (§ 14).

§ 6

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in den Gemeinden und der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne (Buchgrundstück).

§ 7

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor nach Abs. (3) (Vollgeschossmaßstab) vervielfältigt.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
 1. Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.
 2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt.

Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 45 m (Tiefenbegrenzungsregelung).

Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn die bauliche Anlage oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., anders aber Garagen.

Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten oder nutzbaren Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Leitung verlegt ist. Liegen vor dem Grundstück Leitungen in mehreren Straßen, wird der Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz aus gemessen, von der oder von dem aus der Anschluss erfolgt oder erfolgen soll. Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,

- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.
3. Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit 5. Der angeschlossene, unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung und soweit Flächen nach Satz 2 dabei überdeckt würden, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten. Sätze 1 bis 4 gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt in diesen Fällen die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.
4. Für Campingplätze und Freibäder wird die volle Grundstücksfläche zu Grunde gelegt. Für Dauerkleingärten, Sportplätze, Festplätze und Grundstücke mit ähnlichen Nutzungen wird die Grundstücksfläche nur mit 75 v.H. angesetzt. Für Friedhöfe, auch wenn sie mit einer Kirche bebaut sind, gilt Ziff. 3 Satz 1.
- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche
1. vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor von:
- a) 1,0 bei einer Bebauung oder Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,25 bei einer Bebauung oder Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebauung oder Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,75 bei einer Bebauung oder Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
 - e) 2,0 bei einer Bebauung oder Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen,
 - f) 2,25 bei einer Bebauung oder Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen.
2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.

- c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 erfüllt, nicht erfasst sind oder darin die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festgesetzt ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken als zulässige Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse.
4. Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten Garagengeschosse als Vollgeschosse; mindestens wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
5. Bei Kirchen und Friedhofskapellen wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
6. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt. Das gilt für Campingplätze und Freibäder entsprechend, es sei denn, aus der Bebauungsmöglichkeit oder Bebauung ergibt sich eine höhere Zahl der Vollgeschosse, die dann zu Grunde gelegt wird.
7. Bei Grundstücken, bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten, Festplätze und Sportplätze, wird anstelle eines Faktors nach Ziff. 1. die anrechenbare Grundstücksfläche mit dem Faktor 0,25 berücksichtigt.
8. Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

§ 8

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (2) Die Grundstücksfläche ist nach § 7 Abs. 2 zu ermitteln.

(3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gelten

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl oder Grundfläche,
 2. soweit ein Bebauungsplan besteht, in dem eine zulässige Grundflächenzahl oder Grundfläche nicht bestimmt ist, die Grundflächenzahlen aus der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans geltenden Baunutzungsverordnung (BauNVO),
 3. soweit kein Bebauungsplan besteht, die folgenden Werte:
 - a) Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete 0,2
 - b) Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete 0,4
 - c) Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO 0,8
 - d) Kerngebiete 1,0
 4. für Sport- und Festplätze sowie für selbstständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
 5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
 6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist 1,0
 7. In den Fällen des § 7 Abs. 2 Ziff. 1 (Innenbereichsatzungen, Bebauungsplanentwürfe) gelten die Regelungen für Bebauungspläne entsprechend.
 8. Die Gebietszuordnung gemäß Ziff. 2. richtet sich für Grundstücke,
 - a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (4) Soweit die tatsächlich überbaute Fläche auf einem Grundstück größer ist als die mit der Grundflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche, so ist sie zu Grunde zu legen.

§ 9 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers betragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen

Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 10 Entstehung des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch für die Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich dem ersten Grundstücksanschluss bei Anliegergrundstücken bis zum zu entwässernden Grundstück, bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße, in der die Leitung verlegt ist. Soweit ein Beitragsanspruch nach Satz 1 noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss.
- (2) Im Falle des § 6 Abs. 2 entsteht der Beitragsanspruch mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses nach der Allgemeinen Abwassersatzung.

§ 11 Vorauszahlungen

Von den Beitragspflichtigen nach § 9 können Vorauszahlungen bis zu 80% des voraussichtlichen Beitrages gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. Die Vorauszahlungen werden von dem Abwasserzweckverband nicht verzinst. Eine geleistete Vorauszahlung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages verrechnet.

§ 12 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

§ 13 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann die Ablösung des voraussichtlich entstehenden Beitrages durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und dem Abwasserzweckverband vereinbart werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 14 Beitragssätze

- (1) Die Beitragssätze für die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen betragen bei der
 - a) Schmutzwasserbeseitigung 4,00 Euro/m² Beitragsfläche
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung 3,00 Euro/m² Beitragsfläche.

III. Abschnitt: Abwassergebühren für die zentralen Abwassereinrichtungen

§ 15

Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwassereinrichtungen werden Abwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) Abwassergebühren werden für die Grundstücke, von denen Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird oder die in diese entwässern, erhoben.
- (3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen des Abwasserzweckverbandes insbesondere auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren der Abwasserzweckverband sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter (§ 4 Abs. 1 Satz 2) und Abschreibungen für dem Abwasserzweckverband unentgeltlich übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 16

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (3) Als in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, insbesondere Niederschlagswasser, das in einem Wasserspeicher gesammelt und auf dem Grundstück verbraucht wird,
 3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.
- (4) Der Abwasserzweckverband ist in den Fällen des Abs. 3 berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können, insbesondere wenn ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt hat. Die Schätzung erfolgt unter

Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge der Vorjahre und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen.

- (5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige dem Abwasserzweckverband für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Abwasserzweckverband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Soweit Niederschlagswasser der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden muss und die Menge nicht gemessen wird, wird die eingeleitete Menge berechnet aus der Fläche nach § 17 vervielfältigt mit dem durchschnittlich im Verbandsgebiet im Jahr anfallenden Niederschlag; dieser beträgt 0,8 m³ je Quadratmeter und Jahr.

§ 16a Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag des Gebührenschuldners abgesetzt.
- (2) Für den Nachweis gilt § 16 Abs. 5 sinngemäß. Die Installation der zum Nachweis erforderlichen Wasserzähler ist beim Abwasserzweckverband zu beantragen und hat nach dessen Vorgaben zu erfolgen.
- (3) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge pauschal um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Anträge auf Absetzung sind nach Ablauf des Kalenderjahres, spätestens innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids für das betroffene Kalenderjahr bei dem Abwasserzweckverband einzureichen.
- (5) Zu viel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 16b Verschmutzungszuschläge

- (1) Wird in die zentrale Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung stärker als häusliches Schmutzwasser verschmutztes Wasser eingeleitet, wird ein Verschmutzungszuschlag erhoben. Die Schmutzwassermenge wird nach Maßgabe des Abs. 2 gewichtet.
- (2) Die gewichtete Schmutzwassermenge ist das Produkt aus der nach § 16 Abs. 3 als Schmutzwasser zu berücksichtigenden Menge und einem Vervielfältigungsfaktor. Der Vervielfältigungsfaktor (Verschmutzungsfaktor) wird nach der Formel

B

$$X1 + X2 * \frac{\text{-----}}{451} + X3$$

ermittelt.

Es bedeuten:

X1: Anteil der mengenabhängigen Kosten

X2: Anteil der verschmutzungsabhängigen Kosten

B: Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5) in g/m³ zur Abwasserreinigung, gemessen an einer homogenisierten Probe

X4: Normale Verschmutzung häuslichen Abwassers (= 60 g BSB5/EW/ Tag).

Zugrunde gelegt wird eine durchschnittliche Abwassermenge von X5 m³/EW/Tag.

Dies entspricht X4 g BSB5/m³.

X3: Anteil der Kosten für die Phosphat-Elimination

- (3) Der Abwasserzweckverband kann Messungen und Untersuchungen des eingeleiteten Schmutzwassers verlangen oder veranlassen. Für eine Messung, die erstmals zu einem Verschmutzungszuschlag oder einem höheren als bisher zugrunde gelegten Verschmutzungsfaktor führt, trägt der Gebührenschuldner die Kosten.
- (4) Der Gebührenschuldner kann durch Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen, das auf Messungen und Untersuchungen beruhen muss, nachweisen, dass ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Er trägt dafür die Kosten. Der Gebührenschuldner hat den Abwasserzweckverband vor der Einholung des Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Der Abwasserzweckverband kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihm die Ergebnisse vorgelegt werden.
- (5) Bei Betrieben mit besonders starker Verschmutzung kann der Abwasserzweckverband darüber hinaus eine vierteljährliche Messung und Untersuchung des eingeleiteten Schmutzwassers anordnen.

§ 17

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und befestigten Fläche auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen gelangt, erhoben. Vorstehender Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen der Stadt und der Gemeinden, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, oder über gemeinsame Grundstücksanschlüsse mit Nachbarn in die Abwasseranlagen gelangt. Ferner gelten als angeschlossen auch solche Grundstücke, von denen aus Versickerungseinrichtungen mit Notüberläufen (z.B. Versickerungsmulden, Versickerungsrigolen, Versickerungsleitungen) sowie aus Rückhalteeinrichtungen mit Notüberläufen (z.B. Zisternen) Wassermengen in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.

- (2) Die befestigten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grads der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

Art der Befestigung	Abflusswert
a) Vollständig versiegelte Flächen, z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen	1,0
b) Stark versiegelte Flächen, z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine,	0,6
c) Wenig versiegelte Flächen, z.B. Kies, Schotter, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründach	0,4

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

- (3) Maßgebend für die Gebührenbemessung ist die bebaute und befestigte Fläche am 1. Januar des Erhebungszeitraums (Kalenderjahr).
- (4) Für Regentonnen oder andere Auffangeinrichtungen (z.B. Teiche, Zisternen) deren Überlauf an die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist, wird keine Gebührenermäßigung gewährt.
- (5) Niederschlagswasser von Flächen, das bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren berücksichtigt wurde (§ 16 Abs. 3 Nr. 2), ist bei der Berechnung der Gebühren nach Abs. 1 unberücksichtigt zu lassen. Die bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr berücksichtigte Menge wird geteilt durch den durchschnittlich im Abwasserzweckverband im Jahr anfallenden Niederschlag. Daraus ergibt sich die Abzugsfläche von der Fläche nach Abs. 1. Der Abwasserzweckverband ist in den Fällen berechtigt, die Wassermengen und Flächen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

§ 17a Mitwirkungspflichten

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Abwasserzweckverband Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung mitzuteilen.
- (2) Die Erklärung ist eine Abgabenerklärung im Sinne der Abgabenordnung.
- (3) Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 1 nicht fristgemäß nach, so kann der Abwasserzweckverband die Berechnungsdaten schätzen.

§ 18 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 16 Abs. 3, 4 und 5) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, ist der Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ableseperioden zuzuordnen.

§ 19 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für Gebühren besteht, sobald das Grundstück an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

§ 20 Entstehung und Beendigung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, bei Gebühren für Niederschlagswasser am 1. Januar jeden Jahres, bei Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 18); für schon entstandene Teilansprüche auf Schmutzwassergebühren werden während des Jahres Vorauszahlungen erhoben (§ 21).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch auf Schmutzwassergebühren für die Einleitung damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht (und damit der Gebührenanspruch) endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Straßenkanal entfällt und dies dem Abwasserzweckverband schriftlich mitgeteilt wird.

§ 21 Vorauszahlungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können vom Abwasserzweckverband Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlichen Gebühr für das laufende Jahr. Diese wird anhand der Jahresabrechnung des Vorjahres ermittelt. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Abwasserzweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (2) Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 31.03, 30.06, 30.09. und 31.12. erhoben. Soweit die Endveranlagung während des Jahres, für das Vorauszahlungen verlangt werden, erfolgt, werden die Vorauszahlungen auf die noch erreichbaren Fälligkeitstermine bis zum jeweiligen Jahresende verteilt.

§ 22 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter ist, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.
- (3) Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 23 Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. § 20 Abs. 2 bleibt unberührt.
Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung sind am 30. Juni jedes Jahres fällig;

§ 24 Gebührensätze

- (1) Die Gebühr beträgt ab 01.01.2016
 1. für die Schmutzwasserbeseitigung 2,32 Euro je m³ Schmutzwasser.
 2. für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,18 Euro m² je bebauter und befestigter Grundstücksfläche.
- (2) Solange bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 auf 0,32 € je m³ Schmutzwasser. Die Gebührenermäßigung gilt nicht für Grundstücke mit industriellen, gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen (§ 9 Abs. 11 der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide).

IV. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 25 Grundsätze und Maßstab für die Gebühren bei dezentraler Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung werden von den Eigentümern der Grundstücke, von denen Schlamm aus Kleinkläranlagen oder Abwasser aus abflusslosen Gruben abgeholt und beseitigt wird, Gebühren erhoben.

- (2) Die Gebühren werden nach der Schlammmenge, die aus Kleinkläranlagen abgeholt wird, und nach der Abwassermenge, die aus abflusslosen Gruben abgeholt wird, bemessen.

§ 26 Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr nach der Menge des aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Schmutzwassers/Schlammes beträgt bei Entleerung im Rahmen der Regelabfuhr pro Kleinkläranlage pauschal 104,69 € zzgl. 11,63 € pro m³ entnommener Fäkalschlamm. Eine Bedarfsabfuhr wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. eines Gemeinkostenzuschlags in Höhe von 15% abgerechnet.
- (2) Die Benutzungsgebühr nach der Menge des aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers beträgt bei Entleerung im Rahmen der Regelabfuhr pauschal 104,69 € pro abflussloser Grube zzgl. 11,78 € pro m³ entnommener Fäkalschlamm. Eine Bedarfsabfuhr wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. eines Gemeinkostenzuschlags in Höhe von 15% abgerechnet.
- (3) Sollte eine notwendige Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen aufgrund nicht freiliegender Kammern/Abdeckungen nicht möglich sein, so sind die für die Leerfahrt entstandenen Kosten in Höhe von 104,69 € zu erstatten.

§ 27 Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Kleinkläranlage oder die abflusslose Sammelgrube in Betrieb genommen wird.
- (2) §§ 20, 21, 22 und 23 gelten entsprechend.

V. Abschnitt: Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse

§ 28

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, den Umbau und die Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung sind dem Abwasserzweckverband in der tatsächlich geleisteten Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
- (3) Erstattungspflichtig ist der Grundstückseigentümer im Sinne von § 6 Abs. 2 der Allgemeinen Abwassersatzung. §§ 11 und 12 gelten entsprechend.

VI. Abschnitt: Gemeinsam geltende Vorschriften

§ 29 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer haben dem Abwasserzweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Insbesondere zur Vorbereitung der Erhebung von Gebühren für die

Niederschlagswasserbeseitigung haben die Grundstückseigentümer Erklärungen auf den von dem Abwasserzweckverband bereitgestellten Vordrucken abzugeben. Diese Erklärungen sind Abgabenerklärungen im Sinne der § 149 ff. Abgabenordnung (entsprechend anwendbar nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz). Werden Erklärungen nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, ist der Abwasserzweckverband berechtigt, die erforderlichen Daten zu schätzen.

- (2) Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte und der abgegebenen Erklärungen haben die Grundstückseigentümer und die Benutzer des Grundstücks den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Abwasserzweckverbandes den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten. Die Beauftragten des Abwasserzweckverbandes dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Überprüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Grundstückseigentümer nicht bereit ist, seinen Pflichten nachzukommen, oder wenn der Abwasserzweckverband die erforderlichen Daten aus anderen Gründen selbst ermitteln muss.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Abwasserzweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Abwasserzweckverband schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 30 Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist gemäß § 13 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz SH die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch, aus der Veranlagung der Grundsteuer der Mitgliedsstädte und –gemeinden sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes bekannt geworden sind, durch den Abwasserzweckverband zulässig. Der Abwasserzweckverband darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist der Abwasserzweckverband berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

- (3) Der Abwasserzweckverband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 32 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Beiträge / Gebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 16 Abs. 5, 17a Abs. 1 und 29 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes. Sie können mit einem Bußgeld bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.2016 in Kraft. § 29 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (1) Gleichzeitig treten die

- a. die Privatrechtlichen Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) der Stadtwerke Heide GmbH, die Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Heide zu den Privatrechtlichen Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) der Stadtwerke Heide GmbH, die Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Heide GmbH zu den Privatrechtlichen Abwasserentsorgungsbedingungen; alle vom 18. Januar 1996, in Kraft getreten am 01. Februar 1996,
- b. das Preisblatt Nr. 17 der Abwasserentsorgung Heide vom 01.06.2010,
- c. die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lohe-Rickelshof vom 09.05.1996 (Beitrags- und Gebührensatzung)
- d. die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wöhrden vom 15. Februar 1996 (Beitrags- und Gebührensatzung) in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 19.11.2007 und
- e. die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung für die Gemeinde Wöhrden (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 15.02.1996 außer Kraft.

- (2) Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Wöhrden, den 15.12.2015

Dipl.-Ing. Heinz Schmidt

Verbandsvorsteher